

# **Bezirk Lech-Ammersee im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Bezirksverband Lech-Ammersee wurde 1955 in Landsberg am Lech unter dem Namen „Lechgau“ gegründet. Bei der Gründungsversammlung im „Waitzingerkeller“ waren Heinz Wohlmuth, Ludwig Dennerlein und Dr. Heinz Kemenater als Vertreter des Musikbundes anwesend.

Gründungskapellen waren:

Musikkapelle Dießen-Dettenschwang, Blaskapelle Hurlach, Stadtkapelle Landsberg am Lech, Blaskapelle Pitzling, Blaskapelle Schöffelding, Musikkapelle Walleshausen, Musikkapelle Windach.

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen “Bezirk Lech-Ammersee im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Landsberg a. Lech. Der Verein ist eine Untergliederung des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. – nachstehend MON genannt – mit Sitz in München. Das Vereinsgebiet umfasst den Landkreis Landsberg a. Lech. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Blaskapelle Hohenfurch und der Musikverein Türkenfeld im Bezirksverband Lech-Ammersee verbleiben können.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
  - a) Pflege der Blasmusikkultur
  - b) Erhaltung, Pflege und Förderung von Volksbildung, Brauchtum und regionaler Kultur
  - c) Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung
  - d) Bewahrung und Belebung bodenständiger Trachten
  - e) Völkerverständigung
  - f) Unterstützung der Musiker/innen bei der Aus- und Fortbildung
2. Der Verein hat in seinem Verbandsgebiet den Vereinszweck zu fördern und den MON bei dessen Tätigkeit zu unterstützen.

### **§ 3            Mitgliedschaft**

1. Alle Blasorchester, Blaskapellen, Jugendorchester, Streichorchester, Spielmannszüge, Musikvereine und sonstigen Musikgruppen, die im Vereinsgebiet ihren Sitz haben und zugleich Mitglied im MON sind, können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Bei Austritt aus dem Verein erlischt automatisch die Mitgliedschaft beim MON.
4. Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 4            Vorstand**

1. Die Bezirksvorstandschaft besteht wenigstens aus dem
  - Bezirksleiter
  - stellvertretenden Bezirksleiter
  - Bezirksdirigenten
  - Bezirksjugendleiter
  - Bezirksgeschäftsführer
  - Bezirksschriftführer
  - Bezirksjugendsprecher
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksleiter und der stellvertretende Bezirksleiter, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter bei Abwesenheit des Bezirksleiters die Amtsgeschäfte führt.
3. Der Vorstand wird von der Bezirksversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Bezirksjugendsprecher wird von der Bezirksjugendversammlung gewählt.
4. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Jährlich hat die Bezirksvorstandschaft dem MON einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit im Vereinsgebiet vorzulegen.

### **§ 5            Bezirksversammlung**

1. Die ordentliche Bezirksversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie findet mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung des MON statt, wenn Delegierte für diese Versammlung zu wählen sind.
2. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksleiter oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen, einberufen. In der Einladung muss die Tagesordnung angeführt werden.
3. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - a) Wahlen, außer Delegiertenwahlen, können durch Handzeichen durchgeführt werden, sofern für die zu besetzende Position nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten muss schriftlich geheim gewählt werden.

- b) Die Wahl ist gültig, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
  - c) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
4. In der Bezirksversammlung haben Stimmrecht:
- jede Mitgliedsvereinigung 2 Stimmen
  - jedes Mitglied der Bezirksvorstandschafft 1 Stimme.
- Eine Person hat nur eine Stimme.
5. Zur Bezirksversammlung ist der Präsident des MON einzuladen. Weitere Vorstandsmitglieder des MON haben auf der Bezirksversammlung Teilnahme- und Rederecht.

## **§ 6 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten**

1. Die Bezirksversammlung wählt je angefangenen 10 Mitgliedskapellen einen Delegierten, der die Mitgliedsvereinigungen auf der MON-Delegiertenversammlung vertritt. Zusätzlich ist die entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die verhinderte Delegierte vertreten.
2. Die Delegierten werden in einer demokratischen Wahl während der Bezirksversammlung gewählt. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Delegierte zu wählen sind, so findet eine geheime Wahl statt. Ansonsten kann per Akklamation gewählt werden. Gewählt wird in einer Sammelabstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Delegierten werden nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die in der Wahl auf sie entfielen, bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Gültigkeit der Stimmabgabe ist es erforderlich, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Delegierte zu wählen sind. Es sind jedoch mindestens so viele Stimmen abzugeben, als es der Hälfte der Delegiertenzahl entspricht.
3. Die Ersatzdelegierten werden in einem separaten Wahlgang nach dem gleichen Wahlmodus der Delegierten gewählt. Die Ersatzdelegierten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zur Vertretung der Delegierten berechtigt und verpflichtet.
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 7 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Bezirksversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Verfasser, sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch zweckentfremdete oder unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

## **§ 9           Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei der Bezirksversammlung erfolgen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine vertreten sind. Dabei müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den MON, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
3. Falls der MON nicht mehr besteht, darf über das Vereinsvermögen nur zu Gunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft verfügt werden. Diese Organisation hat das Vereinsvermögen für die eigenen Zwecke zu verwenden.

## **§ 10          Gültigkeit, Satzungsänderung**

1. Änderung der Satzung, die ausdrücklich dem MON eingeräumte Rechtspositionen sowie den Vereinszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen schriftlichen Zustimmung des MON.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von der Bezirksvorstandschaft oder von mindestens drei Mitgliedsvereinigungen gestellt werden. Der Antrag muss mindestens
  - fünf Wochen vor der Bezirksversammlung
  - schriftlich beim Bezirksleitervorliegen. Die Satzungsänderung erfolgt bei der Bezirksversammlung, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.
3. Diese Satzung wurde am 03.05.1995 beschlossen und am 13.09.2000 geändert.